

Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baumaschinen, Komponenten und Ersatzteilen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich Verkauf von Baumaschinen, sowie von Komponenten und Ersatzteilen durch die Fa. Menger & Sandmann GmbH bzw. Menger & Sandmann Vertriebs- und Projektierungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachstehend Fa. Menger & Sandmann genannt). Für die Geschäftsbereiche der Vermietung und der Reparatur gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.

2. Angebote

- 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge der Fa. Menger & Sandmann sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich ein Geltungsdatum in dem jeweiligen Angebot genannt ist.
- 2.2. Soweit mit einem Angebot Zeichnungen, Skizzen oder technische Angaben überreicht wurden, sind diese nur annähernd maßgebend.

3. Vertragsumfang

- 3.1. Für den Vertrags- und Lieferumfang ist – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Menger & Sandmann maßgebend.

4. Bereitstellung der Baumaschinen

- 4.1. Die Fa. Menger & Sandmann nimmt eine Versendung der Baumaschinen nur auf ausdrücklichen Wunsch vor. Der Leistungs- und der Erfüllungsort ist daher der Geschäftssitz der Fa. Menger & Sandmann, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – mit dem Datum, welches in der durch die Fa. Menger & Sandmann übersandten schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben wurde.
- 4.3. Die Lieferfrist wird im Falle eines Sicherungsverlangens gem. Ziff. 7.2 gehemmt, um den Zeitraum vom Verlangen der Sicherung bis zur Stellung der Sicherung.
- 4.4. Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereiches der Fa. Menger & Sandmann liegen, oder bei Hindernissen, für welche der Hersteller verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des hindernden Ereignisses, jedoch höchstens um 2 Wochen. Dies gilt auch, wenn die Fa. Menger & Sandmann zuvor bereits in Verzug geraten ist.
- 4.5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Fa. Menger & Sandmann den Kunden innerhalb der Lieferfrist über die Bereitstellung des Kaufgegenstandes benachrichtigt hat. Die Fa. Menger & Sandmann ist berechtigt, vor Ablauf der Lieferfrist zu leisten. Außerdem ist die Fa. Menger & Sandmann zu Teilleistungen berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die Fa. Menger & Sandmann bleibt Eigentümerin aller Liefergegenstände, bis alle Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsbeziehung vollständig getilgt sind.
- 5.2. Die Fa. Menger & Sandmann ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst eine solche Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 5.3. Soweit der Kunde selbst als Baumaschinenhändler o.ä. ein Gewerbe angemeldet hat, ist er berechtigt, den Kaufgegenstand im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus resultierenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde im Voraus an die Fa. Menger & Sandmann ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen der Fa. Menger & Sandmann hat der Kunde die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben und alle Informationen zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Außerdem hat der Kunde auf Verlangen der Fa. Menger & Sandmann den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 5.4. Soweit der Kunde in seinem Betrieb Reparaturen durchführt, ist er berechtigt, den Kaufgegenstand für die Reparatur zu verwenden. Die Verarbeitung findet ausschließlich für die Fa. Menger & Sandmann statt. Soweit die zu reparierende Maschine im Eigentum des Käufers steht, wird die Fa. Menger & Sandmann Miteigentümerin der reparierten Maschine im Verhältnis der Vorbehaltsware zu Restwert der zu reparierenden Maschine. Soweit die zu reparierende Maschine nicht im Eigentum des Käufers steht, tritt der Kunde seine Werklohnvergütung o.ä. schon jetzt in Höhe des Kaufpreises an die Fa. Menger & Sandmann ab. Auf Verlangen der Fa. Menger & Sandmann hat der Kunde die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben und alle Informationen zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Außerdem hat der Kunde auf Verlangen der Fa. Menger & Sandmann den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 5.5. Übersteigt der Wert des als Sicherheit für die Fa. Menger & Sandmann dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 20 %, so ist die Fa. Menger & Sandmann gegenüber dem Kunden auf dessen Wunsch und nach dessen Wahl verpflichtet, die Sicherheit bis zum Erreichen der vorgenannten Wertgrenze heraus zu geben.
- 5.6. Eine Sicherungsübereignung oder eine Verpfändung des Kaufgegenstandes ist nur zulässig, soweit dies im Rahmen der Finanzierung des Kaufpreises erfolgt und die Fa. Menger & Sandmann in dem Darlehnsvertrag unwiderruflich und ohne Bedingung mit einem eigenen Forderungsrecht als Zahlungsempfänger der Darlehenssumme bestimmt ist.
- 5.6. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes, sowie eine Pfändung der Kaufgegenstandes durch die Fa. Menger & Sandmann gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Gefahrübergang / Übernahme

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand nach Benachrichtigung über die Bereitstellung unverzüglich zu übernehmen. Soweit eine Übernahme nicht innerhalb von 5 Werktagen seit der Benachrichtigung erfolgt, kann sich der Kunde hinsichtlich eines Annahmeverzuges nicht mehr auf eine vorübergehende Annahmeverhinderung berufen.
- 6.2. Soweit eine Abnahme nicht entsprechend der Regelung der Ziff. 6.1 erfolgt, ist die Fa. Menger & Sandmann berechtigt, für die eigene Lagerung ½ % des Rechnungsbetrages je Monat zu berechnen. Der Fa. Menger & Sandmann bleiben hierbei die weiteren Rechte aus dem Annahmeverzug vorbehalten. Insbesondere bleibt vorbehalten, weitere Mehrkosten geltend zu machen.
- 6.3. Neben den gesetzlichen Folgen des Annahmeverzuges ist die Fa. Menger & Sandmann beim Annahmeverzug des Kunden zusätzlich berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Im Falle eines solchen Rücktrittes bleibt das Recht der Fa. Menger & Sandmann bestehen, Mehraufwendungen geltend zu machen.

7. Preise / Fälligkeit / Zahlungsverzug

- 7.1. Die Preisangaben der Fa. Menger & Sandmann gelten ab Werk Lippstadt - Hauptsitz der Fa. Menger & Sandmann. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich – in der jeweiligen gesetzlichen Höhe - berechnet.
- 7.2. Die Fa. Menger & Sandmann ist nach Vertragsabschluss jederzeit berechtigt vom Kunden die Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer als Zolllbürge zugelassenen deutschen Großbank in Höhe des Kaufpreises zu verlangen. Kommt der Kunde einem Sicherheitsbegehren nicht innerhalb von 5 Tagen nach, ist die Fa. Menger & Sandmann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3. Die Vorlage einer Bankbürgschaft kann der Kunde abwenden, indem er der Fa. Menger & Sandmann einen unbedingten abgeschlossenen Darlehnsvertrag mit einer deutschen Bank als Darlehnsgeber vorlegt, welcher von der Bank bestätigt wurde und in welchem die Darlehenssumme über den vollen Kaufpreis lautet und bei welchem die Auszahlung der Darlehenssumme spätestens Zug um Zug mit Auslieferung des Gerätes unwiderruflich an die Fa. Menger & Sandmann zu erfolgen hat.
- 7.4. Die Zahlung des Kaufpreises hat spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen. Soweit der Kunde eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gestellt hat, kann er Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises die Rückgabe der Bürgschaft verlangen.
- 7.5. Der Kunde darf Aufrechnungen gegenüber dem Kaufpreisanspruch nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Forderungen vornehmen.
- 7.6. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, hat er im Rahmen des Verzugschadens den Kaufpreis mit 12,5 % zu verzinsen. Ihm bleibt jedoch vorbehalten, einen geringeren Schaden der Fa. Menger & Sandmann nachzuweisen. Der Fa. Menger & Sandmann bleibt ihrerseits vorbehalten, einen weiteren bzw. höheren Schaden geltend zu machen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Fa. Menger & Sandmann leistet für gebrauchte Liefergegenstände keine Gewähr. Die Fa. Menger & Sandmann leistet für neu hergestellte Liefergegenstände.

- 8.2. Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen, wobei die Gewährleistungsdauer auf ein Jahr begrenzt ist.
 - 8.3. In jedem Fall kann der Kunde Gewährleistungsrechte nur geltend machen, wenn seitens der Fa. Menger & Sandmann eine Nachbesserung eines Mangels zwei mal gescheitert, oder trotz jeweiliger schriftlicher angemessener Fristsetzung zwei mal nicht versucht wurde.
 - 8.3. Wird im Rahmen der Nachbesserung ein Austausch von Teilen vorgenommen, werden die ersetzten Teile Eigentum der Fa. Menger & Sandmann. Für die Ersatzteile gilt die ursprüngliche Gewährleistungsverpflichtung.
 - 8.4. Etwaige Garantieansprüche des Kunden gegenüber dem Hersteller werden von dieser Vereinbarung nicht betroffen. Soweit nicht der Kunde Vertragspartner der Herstellergarantie ist, sondern die Fa. Menger & Sandmann, verpflichtet sich diese, etwaige Garantieansprüche an den Kunden ab zu treten. Die Fa. Menger & Sandmann weist schon jetzt darauf hin, dass die Herstellergarantien an die Einhaltung von Obliegenheiten – insb. regelmäßige Wartung durch eine Fachwerkstatt – gebunden ist. Auf Verlangen übergibt die Fa. Menger & Sandmann dem Kunden Servicepläne und die Garantiedokumente.
- 9. Inzahlungnahme**
- 9.1. Soweit die Fa. Menger & Sandmann eine Maschine in Zahlung nimmt, gilt der Zustand der Maschine zum Zeitpunkt der begutachtenden Besichtigung durch die Fa. Menger & Sandmann als vertraglich vereinbart.
 - 9.2. Verschlechterungen jeder Art im Zustand der Maschine in der Zeit bis zur Übernahme durch die Fa. Menger & Sandmann gehen zu Lasten des Kunden und berechtigen die Fa. Menger & Sandmann zur Minderung des für die Inzahlungnahme vereinbarten Preises. Ausgenommen hiervon ist die normale Abnutzung ohne jede Beeinträchtigung der vollen Funktionsfähigkeit der Maschine.
- 10. Haftungsbeschränkung**
- 10.1. Die Fa. Menger & Sandmann haftet – soweit die Haftung ihrem Grunde nach ein Verschulden voraussetzt - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht eine wesentliche vertragliche Verpflichtung betroffen ist.
- 11. Schlussbestimmung**
- 11.1. Gerichtsstand für alle Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Lippstadt als Sitz der Fa. Menger & Sandmann.
 - 11.2. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersandtes, unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
 - 11.3. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.